

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) (PStO M.Ed. Vocational Education DGT 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

11. März 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 17; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 508)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

Abschnitt 2 Modularisierung und Modulprüfungen

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 9 Bildung von Noten
- § 10 Prüfungssprache
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsregelungen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Dualen Masterstudiengangs „Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ mit dem Abschluss „Master of Education (M.Ed.)“ an der Europa-Universität Flensburg, das im Rahmen eines Dualen Studiums unter der Federführung des für Bildung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt wird. Die Inhalte und Anforderungen der Teilstudiengänge gemäß § 5 sind in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen im Einzelnen geregelt.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium ist

1. ein Arbeitsvertrag für ein „Duales Studium in der beruflichen Bildung“ mit dem für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, zum Erwerb des Masterabschlusses und der Staatsprüfung für das „Lehramt an berufsbildenden Schulen“,
2. der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem Teilstudiengang gemäß § 5 Absatz 3,
3. der Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- bzw. Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung.

(2) Über die Einschlägigkeit entsprechend Absatz 1 Ziffer 1. entscheidet die Vertreterin oder der Vertreter des jeweiligen Teilstudiengangs nach § 5 Absatz 2. Einschlägig ist das abgeschlossene Studium gemäß § 5 Absatz 1 insbesondere, wenn es folgende Studiumsumfänge enthält:

1. Das Studium der Berufspädagogik und von Fachdidaktiken in den Teilstudiengängen nach § 5 Absatz 2 und 3 im Umfang von mindestens 17 LP.
2. Das Studium von Fachwissenschaften innerhalb der Teilstudiengänge nach § 5 Absatz 2 und 3 im Umfang von insgesamt mindestens 148 LP.

(3) Wenn vor Aufnahme des Master-Studiums nicht 180 LP in den einschlägigen Bereichen studiert worden sind, werden für die Zulassung zum Master-Studium Auflagen erteilt. Ausschlaggebend für die Art der Auflage ist, dass einschließlich des Masterstudiums mindestens 80 LP Fachdidaktik, Berufspädagogik und Schulpraktische Studien und mindestens 170 LP Fachwissenschaften studiert werden müssen. Entsprechende Module sind in den Studienordnungen der Beruflichen Fachrichtungen sowie Berufspädagogik aufgeführt. Über die Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der geltenden Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der Kultusministerkonferenz.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Im Rahmen des Dualen Masterstudiengangs „Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)“ sollen den Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und anwendungsbezogene Inhalte der Teilstudiengänge nach § 5 vermittelt werden und Grundlagen für eine professionelle pädagogische und unterrichtliche Reflexions- und Handlungsfähigkeit gelegt werden. Im Studienverlauf sollen die Studierenden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und berufspädagogische Kompetenzen in Bezug auf Reflexionsfähigkeit von und Handlungsfähigkeit in pädagogischen Situationen und kommunikative Kompetenzen entwickeln.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt sechs Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 LP erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel 5 LP, entsprechend durchschnittlich 150 Stunden Arbeitszeit. Der Umfang der Master Thesis ist in § 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(4) Von den insgesamt gemäß Absatz 1 zu erbringenden 120 LP entfallen in der Regel 60 LP auf die ersten beiden Studiensemester und die verbleibenden 60 LP auf das dritte bis sechste Studiensemester.

§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Der Duale Masterstudiengang besteht aus drei Teilstudiengängen.

(2) Teilstudiengänge des Masterstudiums sind:

1. eine nach Absatz 3 zu wählende Berufliche Fachrichtung,
2. Berufspädagogik und
3. Allgemeinbildendes Fach Wirtschaft/Politik.

(3) Die wählbaren Beruflichen Fachrichtungen des Masterstudiums sind:

1. Elektrotechnik,
2. Fahrzeugtechnik,
3. Informationstechnik und
4. Metalltechnik.

(4) Im Masterstudium sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. 18 LP in der gewählten Beruflichen Fachrichtung einschließlich eines Berufsbildungspraktikums im Umfang von 3 LP,
2. 27 LP im Teilstudiengang Berufspädagogik einschließlich eines Berufsbildungspraktikums im Umfang von 3 LP,

3. 60 LP im allgemeinbildenden Fach Wirtschaft/Politik einschließlich eines Schulpraktikums im Umfang von 3 LP,

4. 15 LP für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(5) In der Beruflichen Fachrichtung sind Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von 15 LP zu belegen. Im allgemeinbildenden Fach sind Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 15 LP zu belegen.

(6) Während des Studiums sind zwei Berufsbildungspraktische Studien im Umfang von jeweils 3 LP und ein Schulpraktikum im allgemeinbildenden Fach Wirtschaft/Politik im Umfang von 3 LP abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine Masterarbeit anzufertigen, für die 15 LP angerechnet werden. Hierfür gelten die Regelungen in § 11.

Abschnitt 2 Modularisierung und Modulprüfungen

§ 6 Prüfungsausschuss

Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 RaPO gilt: Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus den Gruppen der Studierenden, des wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstes und des nichtwissenschaftlichen Dienstes an.

§ 7 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 3 RaPO können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen.

§ 8 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien

Neben den § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Studiengang folgende Prüfungsform angewendet:

Fachpraktische Prüfungsleistungen: Durch fachpraktische Prüfungsleistungen wird der Erwerb fachpraktischer Fertigkeiten nachgewiesen. Fachpraktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

§ 9 Bildung von Noten

(1) Die Gesamtnote des Studiengangs errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

(2) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet, Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen

bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 10 Prüfungssprache

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Beruflichen Bildung innerhalb des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Zur Masterarbeit gehört ein maximal einstündiges Kolloquium, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert und mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern diskutiert. Die Masterarbeit ist zu einem Thema der gewählten Beruflichen Fachrichtung oder in der Berufspädagogik anzufertigen. Mit einer bestandenen Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 15 LP erworben.

(2) Die Masterarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 60 LP erworben sind. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

§ 12 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen,
2. unbenoteten Praktikumsprüfungen gemäß Praktikumsordnung und
3. der benoteten Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und 120 LP erworben wurden sowie die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg